ben bierfachen Betrag, wenigstens aber auf 8 ft. 45 Er. resp. 5 Rthir. ju er-

2) Der Umftand, bag ber Frebler bei ber Delgentwenbung fich einer Gage bebient bat, giebt eine Berboppelung ber Strafe nach fich.

§. 12.

δ. 13.

Obensten Wenn mehrere zu verlichtenem Zeien von derfiebt Indien Indien sobieduum berübt mateilen Ferfieret zuglicht zur linterlichung femmen, se wird die Erteil der einzelten Tentische Jegliemengerichen, und tellt wegen der eine darunte defindlichen ter den in § 10.11. bezichneten erfolierenden Umfahren desangem Bergeben die in den angedeten S. definimte erfolienigen Erteilung der Erteile in

§. 14.

o Benie Wir, nachem er wogen eine Ferffrieds von einem biefabilische Genientehter ichte rechtsteftig berutcheit werden, innerhalt eines Zeitzums von Einem
Bernt. Jahre nach Ereffrienz ber Rechtsteft übergegungenen Erfenntniffel einem
gliedartigen Ferffierest begich, (oll negen ber eilem Wieberholmig in die
Solfte wert, negen ber preient Wieberholmig in das Dopplete, vergen ber
britten und der folgenden Wieberholmigen in das Dopplete, vergen ber
britten und der folgenden Wieberholmigen in das Dopplete, vergen ber
krecht erweitelten einkomen Steierbolmigen in das Wiefache der burch den
Krecht erweitelten einkomen Steierbolmigen in den

208 gleichartige Frebel find in biefem Ginne angufeben :

1) Entwendungen und Theilnahme baran, mag beren Gegenftand in Solg auf bein Stamme, in gehauenem ober in ber Balbung verwendetem holge, in Roblen ober fonftigen Forfinebennuhungen ober Forstproducten bestehen.

2) Meibefrevel.

In Anfebung ber forstpoligeilichen Bergeben tritt die Strafe der Wiederholung nicht ein, ausgemennen jedoch ben im §. 90 vergeschenen Kall des Werkaufs so wie des Andaufs von Leseholz, worauf die in Didigem wegen der Wiederholung angeordneten Strafverschaftengen auch Anvendung finden sollen.